

## Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

# Richtlinien zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme an Volksfesten/Spezialmärkten der Stadt Oldenburg

---

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinie ist gültig für alle auf den Volksfesten beworbenen Betriebe.
  - 1.1.1 Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen oder Waren anzusehen, die vom Beschicker auf einer von ihm beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden kann.
  - 1.1.2 Die Betriebe werden verschiedenen Betriebsarten zugeordnet. Die Zuordnung zu einer bestimmten Betriebsart ist davon abhängig, dass das Warenangebot, die Spielweise, die Fahrweise oder die schaustellerische Darbietung übereinstimmt oder sich zumindest ähnlich ist.
  - 1.1.3 Die Stadt Oldenburg ist berechtigt, die Anzahl der Beschicker in jeder Betriebsart von Jahr zu Jahr neu festzulegen.

## 2. Antragsverfahren

- 2.1 Die Teilnahme hat schriftlich innerhalb der in der Marktordnung festgelegten Ausschlussfristen zu erfolgen.
- 2.2 Für jeden Betrieb ist eine gesonderte Anmeldung vorzunehmen.
- 2.3 Mit der Anmeldung hat jeder Bewerber die von der Stadt geforderten, den angebotenen Betrieb betreffende Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.
- 2.4 Für die Platzzuteilung sind die in der Anmeldung gemachten Angaben verbindlich. Folgende Angaben müssen enthalten sein:
  - 2.4.1 Vor- und Zunamen sowie Anschrift des Hauptwohnsitzes des Bewerbers. Bei mehreren Betriebsinhabern sind die Angaben für alle Personen zu machen. Veränderungen nach Abgabe der Bewerbung, wie zum Beispiel Verkauf oder Verpachtung sind der Marktverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Versäumnisse können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.
  - 2.4.2 Genaue Bezeichnung des Geschäftes unter Beifügung je einer Photographie vom Zustand des Geschäftes zum Zeitpunkt der Bewerbung (Frontansicht). Bei Fahrgeschäften genaue Beschreibung der Fahrweise. Bei Verkaufs- und Spielbetrieben Aufzählung der zum Verkauf und zur Ausspielung vorgesehenen Waren und Gegenstände. Die Ausspielung von Alkohol und Lebensmitteln

ist nicht gestattet. Bei Schau- und Belustigungsgeschäften genaue Beschreibung des Programmablaufes und der einzelnen Darbietungen. Andere als in der Bewerbung angegebene Waren, Gegenstände und Programminhalte sind nicht zugelassen.

Mit der Bewerbung ist der Stadt Oldenburg eine Übersicht über die Eintrittspreise / Preiskategorien der einzelnen Warengruppen zu übersenden.

#### 2.4.3 Genaue Angaben über die Art und Größe des Geschäftes:

- a) Überbaute Fläche in betriebsbereitem Zustand (mit Aufbaumaßen)
- b) Höhe über alles in betriebsbereitem Zustand einschl. angebauter Fassadenteile.
- c) Nutzung (u.a.: Wird das Geschäft von Besuchern betreten?)
- d) Art des fliegenden Baus (Container, Wagen oder sonstiger fliegender Bau).
- e) Tiefe ohne Dachüberstand (Front)
- f) Sicherheitsnachweise (TÜV, Berufsgenossenschaft o. ä.)
- g) Qualifizierungsnachweise des Betreibers/des Personals

Ein detaillierter Grundriss- und Schnittplan im Maßstab 1:100 ist beizufügen.

#### 2.4.4 Anzahl und Abmessungen der mitgeführten Wohn-, Pack- und Versorgungswagen, Pkw und Zugmaschinen, Aufzählung der zur Betriebsbereitschaft und –sicherheit unbedingt beim Geschäft abzustellenden Einheiten.

#### 2.4.5 Angaben über Stromanschlüsse (notwendige Anschlusswerte für Kraft- und Lichtstrom).

#### 2.4.6 Angaben über notwendige Anschlüsse an das Wasser- beziehungsweise Kanalnetz (Art der einzuleitenden Abwässer, zum Beispiel Fäkalien).

#### 2.4.7 Angaben über Baujahr oder Jahr der Erstzulassung des Geschäftes.

#### 2.4.8 Bei Neugeschäften ist zwei Monate vor Beginn der beworbenen Veranstaltung in geeigneter Form ein Nachweis vom Antragsteller vorzulegen über die betriebsbereite Fertigstellung des Neugeschäftes zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung.

#### 2.4.9 Angaben, ob das Geschäft mit Verstärkeranlagen betrieben wird.

#### 2.5 Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbern zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Stadt Oldenburg festgestellt, kann die Stadt Oldenburg geeignete Betreiber anwerben und in die Bewerberliste aufnehmen.

### 3. **Bewerbungsausschluss**

#### 3.1 Treten nach Ablauf der in der Marktordnung genannten Bewerbungsfristen Veränderungen bezüglich des Betriebes auf, kann die Bewerbung zurückgewiesen werden.

- 3.2 Nach dem jeweiligen Bewerbungsstichtag eingegangene Bewerbungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, insbesondere dann, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen (zum Beispiel Verhinderung aus besonderen persönlichen Gründen).
- 3.3 Unvollständige beziehungsweise bis zum Bewerbungsfristablauf nicht komplettierte Anmeldungen werden bei der Zulassung grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- 3.4 Nachträgliche Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn das Geschäft wegen seiner besonderen Attraktion erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen zugelassener Bewerber kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.
- 3.5 gestrichen
- 3.6 Bewerber, die bei vorausgegangenen Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen der Stadt Oldenburg, die Marktordnung oder diese Richtlinien verstoßen haben (zum Beispiel verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, nicht fristgerechte Zahlung der Standgelder, Überschreitung der Sperrstunde) oder aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen sind, können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden. Dabei ist insbesondere die Schwere des Verstoßes und der Zeitablauf nach dem Verstoß zu berücksichtigen.

#### **4. Allgemeine Grundsätze für die Platzzuteilung**

- 4.1 Bewerbungen und Zulassungen früherer Jahre begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder gleiche Zulassungszahl; Zulassungen begründen keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz auf dem Veranstaltungsgelände.
- 4.2 Bisherige Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass Betriebsausführung und –gestaltung den Vorstellungen der Stadt Oldenburg zur Durchsetzung der Veranstaltungskonzeption entsprechen.
- 4.3 Die Vorschriften über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten sind einzuhalten. Die Installationsanlage des Betriebes hat den VDE-Vorschriften zu entsprechen.
- 4.4 Im Falle einer Zulassung ist der Beschicker verpflichtet, vor Aufbau seines Betriebes den Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte oder einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung sowie den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (entsprechend den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtversicherung vom 17. Dezember 1984) nachzuweisen, durch welche er mit seinem Betrieb gegen Schadenersatzansprüche Dritter ausreichend versichert ist.

- 4.5 Im übrigen gelten die aus dem Zulassungsbescheid ersichtlichen Bedingungen und Auflagen.
- 4.6 Die Zulassung und etwaige weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 4.7 Die Stadt Oldenburg ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den zugewiesenen Platz zu verändern.
- 4.8 Der zugewiesene Platz darf nur für den zugelassenen Zweck genutzt werden. Die Überlassung des Platzes bzw. eines Teilbereiches an Dritte – auch für Werbezwecke – ist unzulässig.
- 4.9 Wird der zugewiesene Platz durch den Betrieb des Beschickers nicht voll belegt, kann die Stadt Oldenburg über den freien Restplatz verfügen.
- 4.10 Jeder Teilnehmer hat sich an Aktionstagen, wie zum Beispiel dem Familientag mit reduzierten Preisen zu beteiligen. Die Stadt erwartet, dass sich die Marktbesucher aus Gründen der Gesamtattraktivität der Märkte an Sonderaktionen der Schausteller beteiligen.
- 4.11 Zur Wahrung der Marktfreiheit sollen jährlich gegenüber dem Vorjahr über alle Betriebsarten mindestens 15 % an Neubeschickern / Neubewerbern zugelassen werden. Als Neubeschicker/Neubewerber ist derjenige anzusehen, der im Jahr vor der aktuellen Bewerbung mit seinem beworbenen Geschäft oder als Betreiber eines Geschäftes nicht zu der jeweiligen Veranstaltung zugelassen war.
- 4.12 Für die Zulassung von Ausschankzelten und Ausschankbetrieben ist Voraussetzung, dass die Geschäfte die notwendigen Toiletteneinrichtungen bereitstellen und ordnungsgemäß betreiben.

## **5. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot**

- 5.1 Zur Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zum Gesamtangebot auf dem Veranstaltungsgelände ist die Stadt Oldenburg berechtigt, die Gesamtzahl der nach Betriebsarten aufgeteilten Betriebe innerhalb der jeweiligen Betriebsart zu begrenzen.
- 5.2 Gehen mehr Anmeldungen ein, als Standplätze zur Verfügung stehen, werden jedoch Betriebe bevorzugt, von denen angenommen werden kann, dass sie wegen ihrer Neuheit, Art, Ausstattung oder ihres Warenangebotes eine besondere Anziehungskraft ausüben.  
Ansonsten orientiert sich die Auswahl der Bewerber unter Berücksichtigung des jeweiligen Veranstaltungszwecks vorrangig nach der Attraktivität des beworbenen Betriebes.
- 5.3 Betriebe, die wegen ihrer optischen Gestaltung (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung), ihres Pflegezustandes, des Platzangebotes, der Präsentation oder ihres Warenangebotes attraktiver als gleichartige Betriebe anderer Bewerber sind, sind diesen vorzuziehen.

- 5.4 Bewerber mit Betrieben gleicher Art, vergleichbaren Umfangs und vergleichbarer Attraktivität, die im Hinblick auf ihre persönliche Zuverlässigkeit einschließlich ihrer Betriebsführung als bewährt anzusehen und die auf den Veranstaltungen der Stadt Oldenburg bekannt sind, erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug.
- 5.5 Der Vorrang „bekannt und bewährt“ verliert seine Gültigkeit, soweit nach den Ziffern 5.2 und 5.3 im Gesamtaufbau der Veranstaltung kein Neubeschickeranteil / Neubewerberanteil von in der Regel 15 % erreicht wird und objektiv feststellbare Unterscheidungsmerkmale fehlen.
- 5.6 Sollten unter Berücksichtigung der vorangegangenen Kriterien dennoch gleichwertige Bewerbungen vorliegen, ist zu prüfen, ob ein Bewerber trotz vorliegender Ausschlussgründe gem. Ziffern 3.1 – 3.3 und 3.5 – 3.6 zunächst berücksichtigt wurde. Diesem wäre ein nicht von Ausschlussgründen betroffener gleichwertiger Bewerber vorzuziehen.
- 5.7 Sollte trotz Anwendung aller vorausgegangener Auswahlkriterien weiterhin eine Konkurrenzsituation bestehen, entscheidet das Los.
- 5.8 gestrichen